

Beförderung (Prüfung) von Lithiumbatterien ab dem 01.01.2020 - Ohne Prüfzusammenfassung geht es nicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lithiumbatterien finden vielfach Verwendung in E-Bikes, Gartengeräten, Autos, Laptops, Elektrowerkzeugen und vielen anderen, täglich genutzten Geräten. Wir möchten Sie mit diesen Schreiben auf Ihre Pflichten aufmerksam machen – **sollten** Sie Lithiumbatterien zum Versand bringen.

Ab dem 01.01.2020 ist darauf zu achten, dass eine Prüfzusammenfassung vom Hersteller, Vertreibern, Auftraggebern vorliegt, ansonsten darf nicht befördert werden. Bußgelder bis 1500,-€ können bei Verstößen erhoben werden. Wir sind als Spediteur nachstehend in vielen Passagen als „Absender“ genannt und gemeint.

Unsere vornehmliche Pflicht besteht darin uns von Ihnen schriftlich bestätigen zu lassen, dass Sie die Prüfzusammenfassungen Ihren Kunden / Empfängern zur Verfügung stellen.

Um diese schriftliche Bestätigung möchten wir hiermit bitten.

Bitte übersenden Sie diese an unsere Frau Rakowitz :

Michaela.Rakowitz@schmidt-gevelsberg.com

Sollten Sie Fragen in dem Zusammenhang haben, so können Sie diese ebenfalls gerne an unsere Frau Rakowitz senden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Der Bundesverband Spedition und Logistik weist im Rundschreiben 208/2019/a darauf hin, was beachtet werden muss:

Hinsichtlich der Relevanz für die Logistik ist darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber des Absenders, der Absender und der Verloader sich nach GGVSEB zu vergewissern haben, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 GGVSEB befördert werden dürfen.

Nach 1.4.2.1.2 ADR/RID/ADN darf sich der Absender (Spedition) jedoch auf die Angaben seines Auftraggebers verlassen. Denn der Absender (Spedition) kann nachvollziehbarerweise nicht feststellen, ob die Prü fzusammenfassung wirklich zu den zu befördernden Lithiumbatterien gehört.

Die Beteiligten sollten sich jedoch in jedem Fall von ihren jeweiligen Geschäftspartnern (z.B. Absender von seinem Auftraggeber) bestätigen lassen, dass die Prü fzusammenfassung vorliegt.

Denn sofern sich die Beteiligten nicht vergewissern, ob für die Zellen beziehungsweise Batterien die Prü fzusammenfassung vorliegt, handelt es sich nach § 37 Absatz 1 Nummer 3a), 4c), 10a) GGVSEB um eine Ordnungswidrigkeit.

Sofern also eine Lithiumzelle/-batterie ohne bestehende Prü fzungszusammenfassung die Ursache für einen Schaden während der Beförderung oder Be- oder Entladung ist, haften in erster Linie der Auftraggeber des Absenders und der Absender.

In diesem Zusammenhang soll auf die Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB) 18.2 hingewiesen werden. Hier heißt es: „Vergewissern nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.“

Die Prü fzusammenfassung muss während des Transports jedoch nicht mitgeführt werden, sondern Hersteller und Vertreiber müssen diese auf Anforderung zur Verfügung stellen. **Der Absender (Spedition) hat keine Pflicht, diese physisch anzufordern.**

Inhalte Prüfdokument:

Diese Infos müssen in einer Prü fzusammenfassung bereitgestellt werden:

- Name des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers
- Kontaktinformationen des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers
- Name des Prüflabors, inklusive aller Kontaktinformationen
- eine eindeutige Prüfberichtsidentifikationsnummer
- Datum des Prüfberichts
- eine detaillierte Beschreibung der Zelle oder Batterie
- Liste der durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse
- Verweis auf Prüfanforderungen für zusammengesetzte Batterien
- Verweis auf die verwendete überarbeitete Ausgabe des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien und etwaige Änderungen dazu
- Unterschrift mit Namen und Titel des Unterzeichners als Hinweis auf die Gültigkeit der bereitgestellten Informationen

(Quelle: UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien 38.3.5)

Gefahrgutrechtlich reicht es aus, wenn der Hersteller, Vertreter, Auftraggeber dieses dem Absender schriftlich mitteilt, somit hat dieser sich vergewissert, dass die Prü fzusammenfassung bei dem Hersteller, Vertreter, Auftraggeber vorliegt.

Der Hersteller von Lithiumbatterien muss ab 01.01.2020 die Prü fzusammenfassung zur Verfügung stellen.

Es reicht aus wenn der Hersteller, Auftraggeber des Absenders dieses dem Absender (Spedition) mitteilt. Z.B mit dem Satz

“Prü fzusammenfassungen die zur Beförderung aufgegeben Lithiumbatterien des Herstellers liegen vor.“

Datum:

Der Absender (Spedition) kann nachvollziehbarerweise nicht feststellen, ob die Prü fzusammenfassung wirklich zu den beförderten Lithiumbatterien gehört.